

**Grabmal- und Bepflanzungssatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep
vom 02.03.2022**

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nicht enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

(Nach § 13 Abs. 2 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westphalen und der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 ist diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung grundsätzlich zu verwenden. Dabei ist das Muster den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.)

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabstättengestaltung
- § 5 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 6 Grabmale – Allgemeines
- § 7 Grabmale aus Stein
- § 8 Grabmale aus Holz
- § 9 Grabmale aus Metall
- § 10 Grabmale – Abmessungen
- § 11 Grabmale – Gestaltung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Lennep

- als Friedhofsträgerin -

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen unterliegt besonderen Vorschriften, die in der Friedhofssatzung § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 sowie § 16 (Kolumbarien) geregelt sind.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4

Grabstättengestaltung

Planzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen.

Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten. Einfassungen der Grabstellen und Einfassungen innerhalb der Grabstellen müssen aus Bruchstein bestehen. Bei eingefassten Grabstätten sollen die Oberkanten nicht mehr als 0,05 m über den Boden hinausragen. Die Friedhofsträgerin kann aus gestalterischen Gründen Ausnahmen zulassen.

- (3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (4) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 5

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das Abdecken der Grabstätte zu mehr als 50 % der Fläche mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä. Vorhandene Abdeckungen vor Inkrafttreten der Satzung behalten ihre Bestandskraft.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 6

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz, wetterfestem gebranntem Ton oder Bronze errichtet werden.
Erlaubt sind ferner für gestalterische Elemente und Applikationen natürliche Materialien (z. B. Glas, Bronze, Edelstahl und Holz).
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- (4) Für die Anlage und Gestaltung einer Grabstätte kann die Friedhofsträgerin die Vorlage einer maßstabgerechten Zeichnung im Maßstab 1:10 vorschreiben.

§ 7

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

§ 8

Grabmale aus Holz

Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

- (2) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (3) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (4) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 9

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder auf dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

§ 10

Grabmale – Abmessungen

- (1) Auf Einzelwahlgrabstätten und auf Reihengrabstätten sind zugelassen:
 - (a) Kissensteine im Rechteck bis zu einer Abmessung von 0,55 m x 0,70 m in Länge und Breite. Die Mindesttiefe beträgt 0,08 m.
 - (b) Findlinge bis zu einer Abmessung von 0,50 m x 0,60 m im Grundriss und einer Höhe bis max. 0,50 m über dem Boden.
 - (c) Aufrecht stehende Steine bis zu einer Höhe von 1,20 m über dem Boden inklusive Sockel und einer Breite bis zu 0,60 m inklusive Sockel. Die Mindesttiefe beträgt 0,13 m.
 - (d) Kreuze bis zu 1,20 m Gesamthöhe über dem Boden.
 - (e) Auf Baumwahlgräbern eine Liegeplatte bis zu einer Abmessung von 0,40 m x 0,60 m in Länge und Breite. Die Mindesttiefe beträgt 0,08 m.
 - (f) Auf Urnenreihengräbern nur eine Liegeplatte bis zu einer Abmessung von 0,40 m x 0,60 m in Länge und Breite. Die Mindesttiefe beträgt 0,08 m.

auf Urnenreihengräbern ein Findling bis zu einer Abmessung von 0,30 m x 0,40 m im Grundriss und einer Höhe bis 0,50 m über dem Boden.

- (h) Auf Baumreihengräbern ein Namensschild am Baum.
- (2) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten sind zugelassen:
- (a) Kissensteine im Rechteck bis zu einer Abmessung von 0,70 m x 0,80 m in Länge und Breite. Die Mindesttiefe beträgt 0,08 m.
 - (b) Findlinge bis zu einer Abmessung von 0,50 m x 0,60 m im Grundriss und einer Höhe bis 0,50 m über dem Boden.
 - (c) Aufrecht stehende Steine im Hochformat bis zu einer Höhe von 1,60 m über dem Boden inklusive Sockel und einer Breite bis zu 1,20 m inklusive Sockel. Die Mindesttiefe beträgt 0,13 m.
 - (d) Aufrecht stehende Steine im Querformat bis zu einer Höhe von 1,20 m über dem Boden inklusive Sockel und einer Breite bis zu 1,50 m inklusive Sockel. Die Mindesttiefe beträgt 0,13 m.
 - (e) Kreuze bis 1,60 m Gesamthöhe über dem Boden.
 - (f) Auf Urnen-Wahlgrabstätten nur eine Liegeplatte von 0,40 m x 0,60 m in Länge und Breite. Die Mindesttiefe beträgt 0,08 m.
 - (g) Auf Urnen-Wahlgrabstätten nur ein Findling bis zu einer Abmessung von 0,40 m x 0,60 m im Grundriss und einer Höhe bis zu 0,50 m über dem Boden.

§ 11 Grabmale – Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (2) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor dem Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (3) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (4) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofs einfügen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.03.2022.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus beim Evangelischen Verwaltungsamt, Geschwister-Scholl-Str. 1a in 42897 Remscheid.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.03.2022 in Kraft.

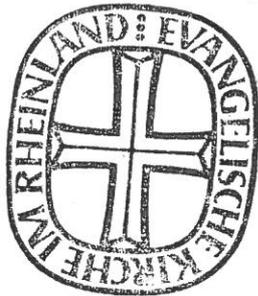
Remscheid, 09.03.22

Yes Leo - St. Gio
.....
Die Friedhofsträgerin





Genehmigt.
Düsseldorf, den 21.04.2022



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

A handwritten signature in black ink, appearing to be "E. K." or similar, written over the printed name of the Landeskirchenamt.